



Az.: 10

Rotenburg (Wümme), 27.06.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 1 4 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	27.06.2019			

Neukonstituierung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat stellt die folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses fest:

2.1) Bürgermeister Andreas Weber

2.2) Beigeordnete:

Stellvertretungen:

1 _____	_____
2 _____	_____
3 _____	_____
4 _____	_____
5 _____	_____
6 _____	_____

2. Stellvertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG _____

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht gem. § 74 (1) NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 (4) Satz 1 NKomVG. Danach sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt, soweit vom Rat nicht anders bestimmt, nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

Die Zusammensetzung ändert sich aufgrund der Neubildung der FDP-Fraktion und der Auflösung der FDP-WIR-Fraktion. Daher ist nach § 71 Abs. 9 Satz 2 NKomVG der Verwaltungsausschuss neu zu besetzen, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke

der Fraktionen und Gruppen der Vertretungen entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen oder Gruppen benennen für jedes Mitglied eine/n Vertreterin/Vertreter. Die Mitglieder der gleichen Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in vier Stufen:

1. Es wird festgestellt, wie viele Sitze auf die Fraktionen oder Gruppen entfallen.
2. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Beigeordneten und deren Vertreter/Vertreterinnen.
3. Eventuelle Benennung einer 2. Vertretung gem. § 75 (1) Satz 5 NKomVG.
4. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses feststellt.

Andreas Weber